

Interpellation Egger-Berneck (10 Mitunterzeichnende) vom 13. Juni 2017

Reduzierung der Wildschweinbestände

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2017

Mike Egger-Berneck erkundigt sich in seiner Interpellation vom 13. Juni 2017 nach wirkungsvollen Methoden und technischen Hilfsmitteln zur Wildschweinjagd sowie zur Verhältnismässigkeit von Strafen für den Abschuss von trächtigen Wildschweinen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Wildschweinbestände haben sich in den letzten Jahrzehnten europaweit und synchron vermehrt, das Verbreitungsgebiet dehnt sich immer weiter auch in höhere und nördliche Gebiete aus. Ursache für diese Bestandsexplosionen ist gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen primär die Klimaerwärmung, weil damit die Fortpflanzungsleistung dieser Wildart steigt und die Sterblichkeit der Jungtiere massiv abnimmt. Somit fehlt eine natürliche Regulation. Begünstigt wird diese Entwicklung durch ein mittlerweile fast ganzjährig sehr gutes Nahrungsangebot durch landwirtschaftliche Kulturen und gehäufte Buchen- und Eichenmastjahre¹ in den Wäldern. Der Umgang mit den Wildschweinen basiert auf zwei Massnahmen: effektive Wildschadenverhütung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer mit technischen Massnahmen sowie jagdliche Regulation durch die Jägerinnen und Jäger. Letzterem Thema widmete sich am 1. März 2017 eine nationale Fachtagung der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK), des Bundesamtes für Umwelt und von JagdSchweiz mit dem Titel «Wildschweinmanagement in der Schweiz – Wie weiter?»². Der Kanton St.Gallen war an dieser Fachtagung als Mitinitiant und Referent massgeblich beteiligt, obwohl die Schäden und Abschüsse der Wildschweine im Kanton St.Gallen im nationalen Vergleich noch sehr gering sind. Der Austausch von Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktikern aus dem Ausland und der Schweiz zeigte, wie schwierig die jagdliche Regulation ist und dass technische Hilfsmittel wie Nachtsichtzielgeräte weder Wildschweinschäden massgeblich reduzieren können noch damit mehr Wildschweine erlegt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Beantwortung der Frage der Wirksamkeit von Jagdmethoden für die Regulation von Wildschweinbeständen war Ziel der nationalen Fachtagung «Wildschweinmanagement in der Schweiz – Wie weiter?», an der Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland ihre Erfahrungen präsentierten. Wenige Fallbeispiele zeigen, dass mit sehr grossem Aufwand und professionellem Einsatz mit einer Kombination von Vergrämungsabschüssen im Sommer an den Kulturen und grossangelegten winterlichen Treibjagden mit spezialisierten, ausgebildeten und erfahrenen Jagdhunden und Schützinnen und Schützen lokal Wildschweinbestände deutlich reduziert werden können. Im Fürstenland konnte der Wildschweinbestand bisher in Schach gehalten werden, wo diese erwähnten Jagden auch schon erfolgreich angewendet wurden. In schwierig zugänglichen Hanglagen wie zum Beispiel im Werdenberg wurden ebenfalls erste Erfahrungen gesammelt und die Jagdstrategien mit beratender Unterstützung der kantonalen Wildhut angepasst.

¹ Mast ist ein Begriff, der in der Forstwirtschaft und der Jägersprache verwendet wird, und steht für die Früchte der Buchen, Eichen und Kastanien. Bäume, die sehr energiehaltige Samen produzieren, neigen zu zyklischer Fruchtbildung in sogenannten Mastjahren. In den meisten Jahren werden keine oder nur wenige Samen gebildet. In Mastjahren produziert der Baum eine grosse Samenmenge.

² Siehe <https://www.kwl-cfp.ch/de/jfk/themen/wildschweinmanagement>.

- 2./3. Künstliche Lichtquellen und Nachtsichtzielgeräte werden auf Antrag der Jagdgesellschaften vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei für die Wildschweinjagd bewilligt, wie dies zur Verminderung von Wildschäden rechtlich auch vorgesehen ist. Die Wildhut tätigt keine Wildschweinabschüsse, weil dies Aufgabe der Jagdgesellschaften ist. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen jedoch, dass Wildschweinbestände nicht durch den Einsatz dieser Geräte reduziert werden konnten, sondern durch die oben erwähnten winterlichen Treibjagden mit Vergrämungsabschüssen im Sommer. Für die Beobachtung und Vorbereitung der Jagd können auch Wärmebildkameras und Nachtsichtgeräte eingesetzt werden, deren Einsatz ohne Kombination mit einer Jagdwaffe keine Bewilligung benötigt. Die bestehenden Rechtsgrundlagen und deren Vollzug verhindern den Einsatz der vorliegenden technischen Hilfsmittel für die Wildschweinjagd nicht. Andere technische Hilfsmittel sind zur Wildschweinjagd nicht bekannt, auch im Ausland nicht.
4. Der Abschuss eines trächtigen Wildschweins ist nicht strafbar, ausser es handelt sich um eine Bache, die älter als zweijährig ist und während der Schonzeit geschossen wird.

Wie in der kantonalen Jagdverordnung (sGS 853.11) ausgeführt, muss die Jagdausübung tierschutzgerecht erfolgen. Dabei kommt dem Schutz der Muttertiere und der Jungtiere eine hohe Bedeutung zu, was bereits die Bundesgesetzgebung vorgibt. In Straf- oder Administrativverfahren werden allfällige Fehlabschüsse geahndet und so der Schutz von säugenden Wildschweinen, wie rechtlich gefordert, auch umgesetzt. Strafen sind Angelegenheiten der Strafbehörden. In den letzten 10 Jahren wurde keine Strafanzeige beim kantonalen Untersuchungsamt eingereicht, in welcher der jagenden Person vorgeworfen worden wäre, ein Wildschwein während der Schonzeit oder eine führende Bache rechtswidrig erlegt zu haben. Im Administrativverfahren werden keine Strafen ausgesprochen. Das Fehlverhalten der Jägerin oder des Jägers wird beurteilt und entsprechend eine Massnahme verfügt. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann die betroffene Person ermahnen, sie für die Dauer von sechs Monaten bis fünf Jahren von der Jagd ausschliessen oder ihr den Fähigkeitsausweis entziehen. Weiter wird als Sanktion das unzulässig erlegte Wild bei der Jagdgesellschaft oder bei der Jägerin oder dem Jäger eingezogen. Es wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif (sGS 821.5) erhoben. Die Regierung ist der Meinung, dass der Muttertierschutz, wie er im eidgenössischen Jagdgesetz (SR 922.0) vorgeschrieben wird, durch die Vollzugsbehörde entsprechend umgesetzt werden muss. Eine Lockerung des Muttertierschutzes müsste seitens des Bundes ermöglicht werden.